

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung  
(1. Ausschuß)**

### **Immunität von Mitgliedern des Deutschen Bundestages**

**hier: Widerruf der Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen  
gegen das Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Erich Riedl (München)  
gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Genehmigungen zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen den Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl infolge der Mitteilungen des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht Augsburg vom 18. Dezember 1995 sowie vom 21. Mai 1996 werden gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes mit sofortiger Wirkung widerrufen; diese Ermittlungsverfahren sind auszusetzen.

Bonn, den 13. November 1997

### **Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dieter Wiefelspütz**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Andreas Schmidt (Mülheim)**

Berichterstatter

**Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz und Andreas Schmidt (Mülheim)**

1. Der Deutsche Bundestag kann gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG verlangen, daß ein gegen eines seiner Mitglieder durchgeführtes Strafverfahren ausgesetzt wird. Diese Befugnis besteht unabhängig davon, ob die Strafverfolgung bereits im Einzelfall durch einen Plenarbeschluß aufgrund einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) oder lediglich allgemein aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Immunitätsangelegenheiten gemäß Anlage 6 GO-BT genehmigt worden war. Die Rechte aus Artikel 46 Abs. 4 GG können in jedem Stand des Strafverfahrens geltend gemacht werden. Der Deutsche Bundestag kann also auch bei laufenden Ermittlungsverfahren gegen ein Mitglied des Bundestages, die noch nicht durch eine Abschlußverfügung mit dem Ziele der Anklageerhebung oder mit dem Ziele der Einstellung des Verfahrens abgeschlossen sind, die Aussetzung weiterer staatsanwaltlicher Amtshandlungen verlangen.

2. In den anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den Bundestagsabgeordneten Dr. Erich Riedl (München), die seit Dezember 1995 bzw. Mai 1996 von der Staatsanwaltschaft Augsburg geführt werden, sieht sich der 1. Ausschuß gezwungen, dem Deutschen Bundestag die Aussetzung eines Strafverfahrens gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG zu empfehlen.

Der Grund dafür liegt in dem Umstand, daß die zuständigen Justizbehörden nicht nachvollziehbar dargelegt haben, weshalb die gegen den betroffenen Abgeordneten eingeleiteten Ermittlungen noch nicht abschlußreif seien.

Der 1. Ausschuß hat den zuständigen Justizbehörden mehrfach Gelegenheit gegeben, den Stand der Verfahren und die Gründe für eine Fortsetzung der Ermittlungen zu erläutern. Dem 1. Ausschuß waren von dem betroffenen Abgeordneten, aus der Presse und aus anderen Informationsquel-

len Anhaltspunkte bekannt geworden, die den Schluß nahelegen, die Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens werde hinausgezögert. Als Gründe für die Fortsetzung des Verfahrens werden insbesondere erwartete Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren angegeben. Das Verfahren gegen Dr. Riedl war indes von diesen anderen Verfahren zuvor ausdrücklich abgetrennt worden.

3. Ein Abgeordneter hat, wie jeder andere Bürger auch, Anspruch auf einen zügigen Abschluß der gegen ihn laufenden Ermittlungen. Um den rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen, muß das Strafverfahren formenstreng abgewickelt werden. Folglich muß die Abschlußreife für jedes Ermittlungsverfahren einzeln beurteilt werden. Es ist nicht einsichtig, warum möglicherweise zu erwartende Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren eine Verfahrensfortsetzung rechtfertigen sollten. Solche vagen Erwartungen, insbesondere bei erkennbar zeitraubenden anderweitigen Ermittlungen, dürfen sich aus übergeordneten rechtlichen Erwägungen nicht zu Lasten der Beschuldigten auswirken. Den geeigneten und gesetzlich vorgesehenen Verfahrensweg, der auch allen Beteiligten zuzumuten ist, bietet in solchen Fällen eine – vorläufige – Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Sollten der Staatsanwaltschaft nach einer Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO neue Verdachtsmomente bekannt werden, kann sie auch gegen Mitglieder des Bundestages jederzeit unter Beachtung der allgemeinen Genehmigung gemäß Anlage 6 GO-BT das Ermittlungsverfahren wiederaufnehmen und fortsetzen.

4. Der 1. Ausschuß hat seine Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Mitglieder aus den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Vertreters der Gruppe der PDS verabschiedet.

Bonn, den 13. November 1997

**Dieter Wiefelspütz**

Berichterstatter

**Andreas Schmidt (Mülheim)**

Berichterstatter